

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Tierhalter-Haftpflicht

H 118-03

1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Haltung von Tieren, die nicht zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz nur bei Einhaltung der Vorschriften und Vorlage der Genehmigung.

2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem vorübergehenden Auslandsaufenthalt. In den Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in Norwegen und der Schweiz gilt der Versicherungsschutz zeitlich unbegrenzt, im sonstigen Ausland für Aufenthalte bis zu einem Jahr.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3 In der Pferde-/Ponyhalter-Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Fremdreiterrisiko, aus dem Turnierisiko und aus dem Risiko von Kutschfahrten zu privaten Zwecken mitversichert.

4 Bei der Haftpflichtversicherung als Halter von Hunden, Zug-, Reit- und Nutztieren, Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere und Weidetieren ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters mitversichert, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

5 Reit- und Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) gelten nicht als Weidevieh im Sinne des § 4 Ziff. 1 5 AHB (Flurschaden durch Weidevieh).

6 Vermögensschäden

6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

6.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

6.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

6.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

6.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;

6.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

6.2.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

6.2.11 Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.2.12 Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

6.3 Die vereinbarte Deckungssumme gilt für jeden Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.